



**Gemeinde  
4436 Liedertswil**

# **Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule**

Beschluss des Gemeinderates: 27. September 2011  
Beschluss der Gemeindeversammlung: 12. Juni 2012

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Sonja Gschwind

Der Gemeindeverwalter:

Urban Hofer



## Gemeinde 4436 Liedertswil

### Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Liedertswil, gestützt auf die §§46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1</sup> über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

<sup>2</sup> Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt werden.

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen.
- b. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.

#### § 2 Vorgehensweise

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten definitiven Staatssteuerveranlagung sowie der Quittung über die Begleichung der Rechnung der Musikschule bei der Gemeindeverwaltung ein.

<sup>2</sup> Ist die letzte definitive Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

#### § 3 Sozialschlüssel

<sup>1</sup> Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtender Sozialbeiträge.

<sup>2</sup> Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 60'000.--, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- bei einem Gesamteinkommen bis und mit Fr. 20'000.--	25 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.-- und 30'000.--	20 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 30'001.-- und 40'000.--	15 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.-- und 50'000.--	10 %
- bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 50'001.-- und 60'000.--	5 %

<sup>3</sup> Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das steuerbare Einkommen des Obhutberechtigten.

<sup>4</sup> Sozialbeiträge werden nur für ein Instrument pro Kind ausgerichtet.

<sup>1</sup> SGS 180



## **Gemeinde 4436 Liedertswil**

### **§ 4 Härtefälle**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

### **§ 5 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Liedertswil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf den 1. Juli 2012 in Kraft.